

Hinweise LDS zum Herbstantrag / ELER 2022

- KULAP u. Förderung naturbetonter Strukturelemente -

A decorative graphic at the bottom of the slide consists of three overlapping, wavy bands of color: a green band on the left, a yellow band in the middle, and a blue band on the right. The bands are layered such that the yellow band is on top, the blue band is in the middle, and the green band is on the bottom, creating a sense of depth and movement.

Themenübersicht

1. Wichtige Termine
2. Technischer Support – Erreichbarkeit der Hotline des WebClient
3. Antrag KULAP Förderprogramme (FP8xx) 2022
4. Antrag FP 890 - Förderung naturbetonter Strukturelemente
5. ASP-Restriktionsgebiete
6. Kontaktdaten der Mitarbeiter Sachgebiet Landwirtschaft Dahme-Spreewald

1. Wichtige Termine

- Bereitstellung Vorjahresdaten: 44.Kalenderwoche
- Umstellung auf ELER 2022 (**Abschaltung des WebClient vom 03.11.- 10.11.2021**)
- **Programmfreigabe**- geplant: **11.11.2021**
- Technische Schulungen im LELF: 09.11./10.11.2021
- Eingang der Anträge: bis 15.12.2021
- Letzter Tag für Einreichung: 31.12.2021
- Einreichen Tierbestandsnachweise: 03.01.- 14.01.2022
- Start der Antragstellung mit **Referenz**: Pflegestopp 17.09.2021
- **Referenzaktualisierung**- geplant: **19.11.2021** (Pflegestopp 05.11.2021)

2. Support: Technischer Support – Erreichbarkeit der Hotline

- Die **programmtechnische Hilfe** ist eingerichtet vom **11.11.- 15.12.2021**
- Anfragen können **ausschließlich per E-Mail** erfolgen: an

hotline_bb.profilinet@data-experts.de

Der Nutzer findet die Mailadresse auf der Anmeldeseite oben links unter



Technische Anfragen per E-Mail: hotline_bb.profilinet@data-experts.de

Die *Support-Mitarbeiter* unterstützen die Anwender in *technischen Fragen* zum inet WebClient:

- Verbindungsprobleme
- Probleme mit dem Browser
- Analyse von fehlgeschlagenen Anmeldungen
- fehlerhafte Abarbeitung des Programms (Programmfehler)
- die Mitarbeiter des Supports können bei Bedarf und Zustimmung des Antragstellers *lesenden Zugriff per TAN* auf die Daten erhalten

3. Antrag KULAP Förderprogramme (FP8xx) 2022

3.1 KULAP / FP 8xx – 1. und 2. Verlängerungsantrag

Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2017 laufen am 31.12.2021 aus. Für diese Verpflichtungen kann der 1. Verlängerungsantrag gestellt werden. Antragsteller mit Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2016 können den 2. Verlängerungsantrag stellen, sofern das 1. Verlängerungsjahr bewilligt wurde.

Dies gilt für alle KULAP – Förderprogramme:

- 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung,
- 820 Pflege von Heiden, Trockenrasen u. a. sensiblen Grünlandstandorten
- 830 Moor schonende Stauhaltung,
- 840 Nutzung von Ackerland als extensives Grünland (841a)
- 850 Pflege extensiver Obstbestände,
- 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen,
- 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und
- 880 Ökologischer Landbau.

3.2 KULAP / FP 8xx – 1 jähriger Förderantrag

Zur Sicherung des Übergangs in die neue Förderperiode ab 2023, kann für folgende Förderprogramme aus dem Erstantragsjahr 2015 und auslaufender Verpflichtung ein **einjähriger Förderantrag** gestellt werden (01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022):

- 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung,
- 820 Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten,
- 840 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland (ausschließlich die Bindung 841a),
- 850 Pflege extensiver Obstbestände,
- 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen,
- 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

3.2 KULAP / FP 8xx – 1 jähriger Förderantrag

- Der Verpflichtungsumfang darf nicht erhöht werden.
- Die Verringerung und der Austausch von Flächen sind erlaubt.
- Die Flächen sind an die Kulissen gebunden (z. B. 811, 811a*).

→ möglichst die gleichen Flächen und den gleichen Flächenumfang beantragen

3.3 KULAP / FP 800 / 810 / 820 Förderantrag

Kein Bestätigungsvermerk / kein Nutzungsplan

- 800 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten außerhalb von NSG im Land Brandenburg
- 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung

Bestätigungsvermerk / Nutzungsplan

- 820 Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten,
 - Nur für neue Flächen
 - Abgabe im Mai 2022 zum Zahlungsantrag

3.4 Verlängerungsanträge FP8xx – Grundsätzlich kein Fördernehmerwechsel

Fördernehmerwechsel im Rahmen der Verlängerung sind **grundsätzlich nicht zulässig.**

Ausnahmen:

- Erbfolge, Hofübernahme
- Rechtsformwechsel

Fehlerhinweis im Webclient kann ignoriert werden.

3.5 FP 830, FP 880 – Neuverpflichtung und Erweiterung

Förderanträge (Neuverpflichtungen)

Für die Förderprogramme 830 (Moor schonende Stauhaltung) und 880 (Ökologischer Landbau) können Förderanträge gestellt werden, und zwar für einen **Verpflichtungszeitraum von drei Jahren** (01.01.2022 bis 31.12.2024).

Förderanträge **bei Erweiterungen** für die Erstantragsjahre 2016, 2017 und 2018

Antragsteller

- im FP 830 aus den Erstantragsjahren 2016, 2017 und 2018
- im FP 880 aus den Erstantragsjahren 2016, 2017 und 2018

können bei Flächenerweiterungen (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag für einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen.

3.6 Erweiterungs- und Ersetzungsanträge FP 830 und FP 880

Erweiterungsanträge

Für die Förderprogramme 830 und 880 mit Verpflichtungen ab dem Erstantragsjahr 2019 können Erweiterungsanträge gestellt werden (Flächenerweiterung bis max. 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche).

Ersetzungsanträge

Wenn 20 % mehr Fläche im FP 830 oder 880 für Verpflichtungen ab dem Erstantragsjahr 2019 beantragt wird, ist ein Ersetzungsantrag für weitere drei Jahre zu stellen.

3.7 Neues Förderprogramm 800

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten außerhalb von NSG im Land Brandenburg

Unter folgenden Bedingungen kann ein **dreijähriger Förderantrag** im FP 800 gestellt werden (01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024):

Die zuwendungsfähigen Grünlandflächen

- befinden sich im Land Brandenburg (nicht auf Berliner Flächen),
- vollständig in Natura 2000-Gebieten,
- aber außerhalb von Naturschutzgebieten,
- auf den Flächen darf bislang keine Förderung mit einer Grünland-Extensivierung erfolgt sein (FP 810, 820, 830, 840, 880).
- Es erfolgt eine entsprechende Prüfung des Vorjahres im WebClient gegen alle 8xx-Bindungen (811 und Zusatzbindungen 811a, 811b, 811c, 812a, 812b, 812c, 812d, sowie 882, 823, 824, 825, 831). Diese Förderung weist bereits eine GL-Extensivierung auf.

3.7 Neues Förderprogramm 800

Inhaltlich ist das Förderprogramm 800 mit dem Förderprogramm 810 / Bindung 811 identisch.
Es gelten die Förderverpflichtungen

- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung,
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie
- Einhaltung eines Mindesttierbesatzes von 0,3 RGV/ha HFF.
- Die Bindung 701/801 ist mit keiner Agrarumwelt- und Klimamaßnahme auf derselben Fläche kombinierbar.
- **Zuwendungsfähige Grünlandflächen** sind mit dem **Attribut „801“** am Feldblock gekennzeichnet.

3.8 FP 880 – Einführungsprämie für Öko-Ackerland

- für bisher nicht auf Ökolandbau umgestellte Flächen kann eine auf zwei Jahre befristete Einführungsprämie für den Ackerland
- dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- bzw. Ersetzungsanträgen mit zwei Bindungen zu kennzeichnen, da die 78xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt
- 781 und 781EP – Ackerland
 $209 \text{ €/ha} + 101 \text{ €/ha} = 310 \text{ €/ha}$

3.9 FP 880 – Kontrollkostenzuschuss (-Unter Vorbehalt-)

Zuschuss zu den Kosten der Öko-Kontrolle

- Der jährliche **Kontrollkostenzuschuss** von 50 € / ha bzw. maximal 600 € pro Betrieb (bzw. maximal die Höhe der Kontrollgebühren) ist **durch neue antragstellende Personen mit dem Förderantrag (ELER-Antrag 2022) zu beantragen**. Der Haken ist automatisch vorbelegt.
- Hinweis: Antragsteller mit einer bestehenden Verpflichtung haben den Kontrollkostenzuschuss mit dem Zahlungsantrag im Mai 2021 beantragt, und zwar bis zum jeweiligen Verpflichtungsende.
- **Im Mai 2022** ist durch **alle Antragsteller** im **Zahlungsantrag** die **jährliche Auszahlung zu beantragen**.

3.10 FP 880 – Wegfall der Anbaudiversifizierung

- Förderverpflichtungen zur Anbaudiversifizierung entfallen ab dem Antragsjahr 2022 für alle antragstellenden Personen im FP 880, unabhängig vom Erstantragsjahr.
- Auch die Ausnahme zur Befreiung der Anbaudiversifizierung ist gestrichen:
~~Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ und / oder „Leguminosen“ angebaut, muss für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen werden.~~
- Erhalten bleibt: Auf 10 % der Ackerfläche sind Leguminosen und / oder Leguminosengemenge anzubauen. Betriebe mit kleiner gleich 10 ha Ackerfläche sind davon befreit.
- Erhalten bleibt: Bei der Nutzung des Grünlandes durch Beweidung und / oder Mahd ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,5 rauhfuttermessenden Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland des Betriebes nachzuweisen.

3.11 FP 880 – Wegfall der Anbaudiversifizierung. Neue Richtlinie hierzu wird noch angepasst

II B 1.3.2 Förderverpflichtungen

a) Die jährlich erfolgte ~~Beerntung~~ der beantragten Flächen ist in der Schlagdokumentation nachzuweisen.

~~b) Auf Ackerflächen unter Maßnahme II B 1.2 a) sind jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen, wenn die Ackerfläche mehr als 10 ha und kleiner gleich 30 ha umfasst. Ist die Ackerfläche des Betriebes größer als 30 ha, sind jährlich mindestens 4 verschiedene Hauptfrüchte anzubauen.~~

~~c) b) Auf mindestens 10 % der Ackerfläche müssen Leguminosen und / oder Leguminosengemenge angebaut werden. Betriebe mit kleiner gleich 10 ha Ackerfläche sind davon befreit.~~

Nach Beendigung des Anbaus von Leguminosen und / oder Leguminosengemengen im Antragsjahr (bei Luzerne nach drei- bis fünfjährigem Anbau) ist eine abtragende Winterkultur oder Winterzwischenfrucht anzubauen.

~~c) d) Bei der Nutzung des Grünlandes durch Beweidung und / oder Mahd unter Maßnahme II B 1.2 b) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,5 ~~rauhfuttermessenden~~ Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland des Betriebes nachzuweisen.~~

3.12 FP 880 – Wegfall der Anbaudiversifizierung. Neue Richtlinie hierzu wird noch angepasst

II B 1.5 Sonstige Bestimmungen

- ~~a) Sind gemäß Absatz II B 1.3.2 b) drei Hauptfrüchte gefordert, darf die größte Hauptfrucht 60 % der Ackerfläche und die Summe der beiden größten Hauptfrüchte 90 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Sind 4 Hauptfrüchte vorgeschrieben, darf die größte Hauptfrucht 60 % der Ackerfläche und die Summe der beiden größten Hauptfrüchte 80 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Die Summe aus den drei größten Hauptfrüchten darf 90 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Hinweise zur Anbaudiversifizierung sind dem Merkblatt zu dieser Richtlinie zu entnehmen.~~
- ~~b) Werden im Rahmen der Anbaudiversifizierung bodenverbessernde Kulturen als Gründungsmaßnahme angebaut, darf deren Anteil 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Empfehlungen für anzubauende Kulturen sind dem Merkblatt zu dieser Richtlinie zu entnehmen.~~
- e)a) Bei der Aussaat von Leguminosengemengen muss der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge betragen. Die Anteile müssen anhand von Saatgutbelegen, Rückstellproben u. a. nachgewiesen werden (Eigenerklärungen sind nicht ausreichend).
- ~~d) Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ und / oder „Leguminosen“ angebaut, muss für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen werden. Diese Flächen unterliegen dann nicht der Anbaudiversifizierung. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen der Anbaudiversifizierung eingehalten werden.~~
- ~~e) Die Prüfung nach II B 1.5 Buchstabe d) erfolgt nicht bei Betrieben mit kleiner gleich 10 ha Ackerfläche. Diese müssen keinen jährlichen Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachweisen.~~

3.13 FP 880 – Wegfall der Anbaudiversifizierung – Hinweis Öko-Betriebe

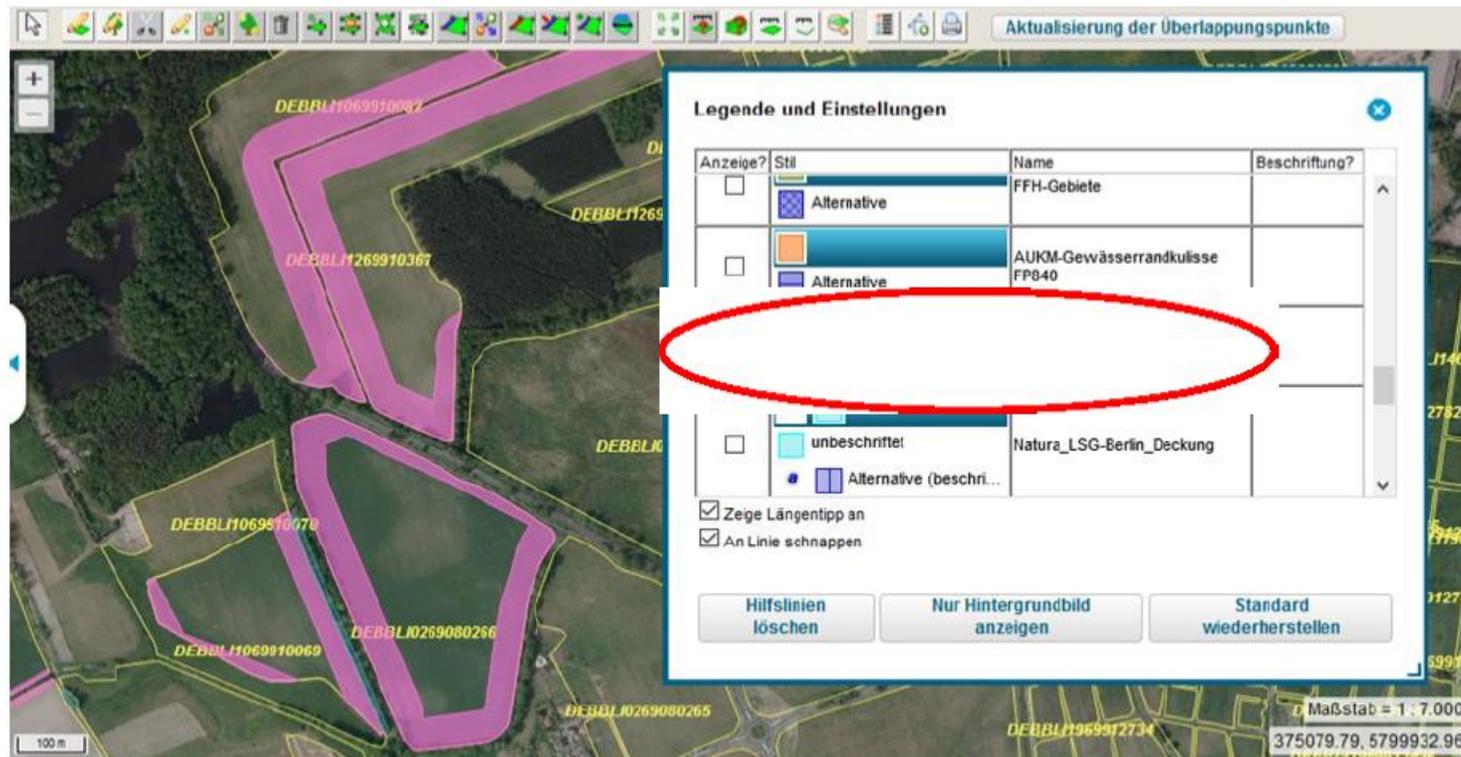
Es kommen viele Anfragen, ob Öko-Betriebe die drei Fruchtarten im Rahmen der Direktzahlungen einhalten müssen:

Antwort:

Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind vom Greening (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, Nachweis Ökologischer Vorrangflächen) befreit und müssen keine drei Fruchtarten nachweisen.

4. FP 890 – Förderanträge (Neuverpflichtung)

- FP 890 bleibt für Neuverpflichtungen offen, jedoch ausschließlich für mehrjährige Blühstreifen (Bindung 792) und Ackerrandstreifen (Bindung 793) mit fünfjährigem Verpflichtungszeitraum (01.01.2022-31.12.2026) → letzte Antragstellung diesen Herbst
- Diese Flächen müssen in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ liegen.



4.1 FP 890 – Erweiterungs- und Ersetzungsanträge für EAJ 2020

Erweiterungsanträge

Für das FP 890 können Erweiterungsanträge nur für mehrjährige Blühstreifen (Bindung 792) und Ackerrandstreifen (Bindung 793) gestellt werden, wenn sich die Flächen in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ befinden.

Ersetzungsanträge

Wenn 20 % mehr Fläche im FP 890 beantragt wird, ist ein Ersetzungsantrag für weitere fünf Jahre zu stellen.

4.2 FP 890 – Kulissen update vom 09.09.201

In der „neuen“ Kulisse für das FP 890 kam es nur zu Flächenreduzierungen, es kamen keine neuen Flächen dazu.

→ Verpflichtungen im AJ 2021 haben Bestandsschutz

→ Anbauplanung 2022: falls update noch nicht berücksichtigt werden konnte, dann Bestandsschutz

5. ASP-Restriktionsgebiete

- Flächen, die wegen ASP-Zaun nicht bewirtschaftbar sind, können nicht im ELER 2022 beantragt werden
- Flächenanpassung für bereits verpflichtete Antragsteller erfolgt mit dem Mai-AFA -> Anpassung der Verpflichtung ohne Sanktion und ohne Rückforderung



6. Kontaktdaten der Mitarbeiter

Sachgebietsleiter Landwirtschaft

Herr Seelmann 03546/20-3320

Agrarförderung

Frau Christoph 03546/20-3237

Frau Klingauf 03546/20-3355

Frau Wenzel 03546/20-3236

Frau Sieczka 03546/20-3245

Frau Kahl 03546/20-3346

Feldblockpflege / Grundstücksverkehr

Frau Nickel 03546/20-3230

Frau Holz 03546/20-3340

Pachtverkehr

Frau Jacobs 03546/20-3241

Agrarförderung / TöB

Frau Genz 03546/20-3347

Düngerecht

Frau Schmall 03546/20-3308

E-Mail: landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de